

BStGer BG.2006.22 vom 30. Juni 2006

Bundesstrafgericht, 2006-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2006.22

FR: TPF BG.2006.22 du 30 juin 2006

IT: TPF BG.2006.22 del 30 giugno 2006

Regeste

Bestimmung des Gerichtsstandes i.S. A. (Art. 279 Abs. 1 BStP)

Erwägungen

E. 1.1

Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid über Gerichtsstandsstreitigkeiten ergibt sich aus Art. 351 StGB i.V.m. Art. 279 Abs. 1 BStP und Art. 28 Abs. 1 lit. g SGG. Voraussetzung für die Anrufung der Beschwerdekammer ist allerdings, dass ein Streit über den interkantonalen Gerichtsstand vorliegt und hierüber ein Meinungsaustausch durchgeführt wurde (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl., Bern 2004, N. 599). Eine Frist für die Anrufung der Beschwerdekammer besteht für die Kantone nicht (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 623). Die rubrizierten kantonalen Behörden sind nach ihren internen Zuständigkeitsordnungen berechtigt, bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten ihre Kantone vor der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zu vertreten (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., Anhang II, S. 213 ff.).

- 4 -

E. 1.2

Der Gesuchsgegner 2 bringt vor, auf das Gesuch sei nicht einzutreten, da der Meinungsaustausch mit der kantonal unzuständigen Behörde, nämlich mit der Staatsanwaltschaft Winterthur-Unterland statt mit der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, durchgeführt worden sei. Dabei verkennt der Gesuchsgegner 2, dass der Kanton gegenüber anderen kantonalen Behörden nicht zwingend durch dieselbe Behörde vertreten werden muss, die auch vor der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts für den jeweiligen Kanton auftritt (vgl. SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., Anhang II, S. 213). Falls diese Zuständigkeiten im Kanton Zürich durch eine einzige Behörde wahrgenommen werden – was im Übrigen bislang in anderen vergleichbaren Fällen vor der Beschwerdekammer vom Gesuchsgegner 2 nicht behauptet wurde (vgl. beispielsweise TPF BG.2005.30 vom 26. Januar 2006 und BG.2006.4 vom 13. März 2006; freilich anders, wie hier: TPF BG.2006.20 vom 28. Juni 2006) – wäre es an der diesfalls irrigerweise angegangenen Staatsanwaltschaft Winterthur-Unterland gewesen, die Gerichtsstandsanfrage an die zuständige Oberstaatsanwaltschaft weiterzuleiten. Sie hat dies nicht getan; der Kanton Zürich ist dabei zu behaften. Der durchgeführte Meinungsaustausch ist demnach nicht zu beanstanden.

Die übrigen Eintretensvoraussetzungen sind vorliegend ebenfalls erfüllt und geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Auf das Gesuch ist somit einzutreten.

E. 2.1

Wird jemand wegen mehrerer, an verschiedenen Orten verübter strafbarer Handlungen verfolgt, so sind die Behörden des Ortes, wo die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt worden ist, auch für die Verfolgung und die Beurteilung der andern Taten zuständig (Art. 350 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Sind die an verschiedenen Orten verübten strafbaren Handlungen, wie vorliegend der Fall, mit der gleichen Strafe bedroht, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die Untersuchung zuerst angehoben wird (Art. 350 Ziff. 1 Abs. 2 StGB). Allgemein gilt eine Untersuchung dann als angehoben und ein Täter dann als verfolgt, wenn eine Straf-, Untersu- chungs- oder Polizeibehörde durch die Vornahme von Erhebungen oder in anderer Weise zu erkennen gegeben hat, dass sie jemanden – einen be- kannten oder noch unbekanntem Täter – einer strafbaren Handlung ver- dächtigt, oder wenn eine solche Handlung wenigstens zum Gegenstand ei- ner Strafanzeige oder eines Strafantrags gemacht worden ist. Mit dem Ein- gang der Strafanzeige bei der zuständigen Behörde, insbesondere bei der gerichtlichen Polizei, ist die Untersuchung mit anderen Worten als angeho- ben zu betrachten (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 141 f. mit Hinweisen;

- 5 -

vgl. TPF BG.2006.18 vom 12. Mai 2006 E. 4.1 m.w.H. und BG.2006.5 vom 25. April 2006 E. 3.1).

E. 2.2

Die erste relevante Verfahrenshandlung erfolgte mit der Strafanzeige vom 30. April 2003 bei der Kantonspolizei Luzern und damit unstreitig im Kanton Luzern. Der gesetzliche Gerichtsstand liegt somit im Kanton Luzern.

E. 3

Auch vom Gesuchsteller selbst wird nicht bestritten, dass der gesetzliche Gerichtsstand in seinem Kanton liegt. Er hat deshalb den Gerichtsstand zunächst auch anerkannt. Aufgrund der veränderten Sachlage, die den ge- setzlichen Gerichtsstand allerdings nicht betrifft, kommt er auf die Anerken- nung des Gerichtsstandes zurück und sucht darum nach, dass in Anwen- dung von der Art. 262 und 263 BStP vom gesetzlichen Gerichtsstand aus- nahmsweise abgewichen und der Gesuchsgegner 1 beziehungsweise eventuell der Gesuchsgegner 2 zur Führung des Verfahrens verpflichtet werde.

E. 3.1

Die Frage, ob vom ordentlichen Gerichtsstand im Sinne der Art. 262 und 263 BStP wegen des Schwergewichts strafbarer Handlungen in einem an- deren Kanton ausnahmsweise abgewichen werden darf, kann nicht losge- löst von der Übernahmeerklärung des Gesuchstellers beurteilt werden. An- erkennt ein Kanton seinen Gerichtsstand, so ist er grundsätzlich dabei zu behaften, es sei denn, die Anerkennung beruhe auf einem offensichtlichen Versehen oder auf offensichtlich falschen rechtlichen Gesichtspunkten (vgl. SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 455 f.). Ein Abweichen vom einmal aner- kannten Gerichtsstand ist über die bei SCHWERI/BÄNZIGER (a.a.O., N. 455 f.) angeführten Fälle hinaus auch dann möglich, wenn wesentliche neue Erkenntnisse oder Entwicklungen bei einer neuen gesamthaften Be- urteilung klar zu einem ganz anderen Ergebnis führen müssten. Auch in diesem Fall kann freilich nur eine offensichtlich und objektiv erheblich ver- änderte Ausgangslage ein Zurückkommen auf den Anerkennungsentscheid

rechtfertigen. Der Anerkennung des Gerichtsstandes kommt erhebliche praktische Bedeutung für die möglichst reibungslose Zusammenarbeit der Kantone zu; sie dient der Prozessökonomie und vor allem auch der erforderlichen Beschleunigung der Verfahren. Die beteiligten Kantone müssen sich deshalb im Interesse der Rechtssicherheit auf eine einmal erfolgte Anerkennung grundsätzlich verlassen können, weshalb ein Rückkommen nicht leichthin und nur bei eindeutig veränderter Ausgangslage in Frage kommen kann. Bei Massendelikten ist daher ein Rückkommen auf die Anerkennung nur in Betracht zu ziehen, wenn sich die Verteilung und Anzahl der Fälle gegenüber dem Zeitpunkt der Gerichtsstandsankennung krass

- 6 -

verschiebt; keineswegs aber, wenn ein bei der Gerichtsstandsankennung bereits bekanntes gewisses Übergewicht in einem Kanton sich zu einem klaren Schwergewicht im Sinne der Rechtsprechung weiter entwickelt oder wenn weitere Delikte in einem anderen Kanton dazukommen (vgl. TPF BG.2005.30 vom 26. Januar 2006 E. 3.2).

E. 3.2

Auf den vorliegenden Fall bezogen bedeutet dies Folgendes: Im Zeitpunkt der Gerichtsstandsankennung lag bereits ein deutliches Übergewicht der zu untersuchenden Fälle im Kanton Zürich vor, nämlich mit 38 von 77 rund die Hälfte aller Fälle. Der Umstand, dass in der Folge weitere 40 Anzeigen aus dem Kanton Thurgau hinzukamen, stellt gegenüber der Ausgangslage keine derart krasse Verschiebung dar, dass sich ein Zurückkommen auf die Anerkennung rechtfertigen liesse. Vielmehr bildete sich im Kanton Thurgau ein Schwerpunkt, der in etwa demjenigen im Kanton Zürich entspricht.

E. 4

Zum selben Ergebnis führt es, wenn die Frage der Abweichung vom gesetzlichen Gerichtsstand gemäss den Art. 262 und 263 BStP unabhängig von der Anerkennung des Gerichtsstandes durch den Gesuchsteller geprüft wird. Der Gesuchsteller macht geltend, dass gemäss aktueller Sachlage ein klares Übergewicht zu Gunsten der Kantone Zürich und Thurgau bestehe, da etwa zwei Drittel aller Fälle diese beiden Kantone betreffe.

E. 4.1

Vom gesetzlichen Gerichtsstand darf in Anwendung von Art. 262 und 263 BStP nur ausnahmsweise abgewichen werden, wenn triftige, sich gebieterisch aufdrängende Gründe dafür vorliegen und ein örtlicher Anknüpfungspunkt in demjenigen Kanton gegeben ist, der die Strafverfolgung übernehmen soll (vgl. TPF BK_G 166/04 vom 11. November 2004 E. 3.2, BG.2005.8 vom 18. Mai 2005 E. 3.1 und BG.2005.18+BG.2006.19 vom 26. Juli 2005 E. 2.1; BGE 120 IV 280, 282 E. 2b). Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn in einem Kanton ein offensichtliches Schwergewicht der deliktischen Tätigkeit liegt, wobei es allerdings nicht genügt, dass auf einen Kanton einige wenige Delikte mehr als auf einen anderen entfallen, sondern das Übergewicht muss so offensichtlich und bedeutsam sein, dass sich das Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand geradezu aufdrängt. Wenn mehr als zwei Drittel einer grösseren Anzahl von vergleichbaren Straftaten auf einen einzigen Kanton entfallen, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass in diesem Kanton ein Schwergewicht besteht, welches es rechtfertigt, vom gesetzlichen Gerichtsstand abzuweichen. Bei nur einem Drittel einer grösseren Anzahl von Straftaten, die in einem Kanton begangen wurden, dürfte in diesem Kanton demgegenüber regelmässig noch kein

hinreichendes Schwergewicht für ein Abweichen vom gesetzli-

- 7 -

chen Gerichtsstand vorliegen (vgl. TPF BG.2005.9 vom 4. Juli 2005 E. 3.1 m.w.H.).

E. 4.2

Im vorliegenden Verfahren drängt sich im Lichte dieser Rechtsprechung kein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand auf. Von einem Schwergewicht der deliktischen Tätigkeit im Kanton Thurgau bzw. Zürich kann bei rund je einem Drittel der auf diese Kantone entfallenden Straftaten nicht gesprochen werden. Die vom Gesuchsgegner angeregte Bildung von Gruppen von Kantonen – die Kantone Thurgau und Zürich zusammen als Hauptgruppe mit 84 von 117 Delikten und innerhalb dieser Gruppe der Kanton Thurgau als Schwerpunkt mit 46 Delikten – ist kein taugliches Kriterium, um ein Schwergewicht deliktischer Tätigkeit herauszukristallisieren. Die Methode eines stufenweisen Vorgehens würde lediglich dazu führen, dass im Ergebnis einfach derjenige Kanton für die Untersuchung und Beurteilung aller Delikte als zuständig zu erklären wäre, der die grösste Anzahl an Delikten zu verzeichnen hat. Es wäre wohl meistens möglich, eine Gruppe von Kantonen zu bilden, die eine Zweidrittelmehrheit an Delikten vertritt und innerhalb derer ein einzelner Kanton herausragt. Es kann nicht Sinn und Zweck der Ausnahmeregelung gemäss der Art. 262 und 263 BStP sein, eine derartige Aufweichung der Bestimmung des gesetzlichen Gerichtsstandes herbeizuführen (vgl. TPF BG.2005.9 vom 4. Juli 2005 E. 3.2).

E. 5

Nach dem Gesagten ist das Gesuch abzuweisen und der Gesuchsteller zur Verfolgung und Beurteilung der A. vorgeworfenen Straftaten für zuständig zu erklären.

E. 6

Es werden keine Kosten erhoben (Art. 245 BStP i.V.m. Art. 156 Abs. 2 OG).

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.